

ständen zur Folge haben, daß der Angeklagte nicht in der Lage ist, sich sofort auch unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt zu verteidigen. Der Angeklagte hat sich z. B. bisher gegen den Vorwurf der Beleidigung nach § 185 StGB verteidigt. Er wird darauf hingewiesen, daß er auch wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB bestraft werden kann. Gegen diesen Vorwurf kann sich aber der Angeklagte dadurch erfolgreich verteidigen, daß er die Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsache nachweist. Der Angeklagte erklärt, dies zu können, aber die hierfür erforderlichen Beweismittel erst beschaffen zu müssen.

Kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß die Verteidigung gegenüber der veränderten Rechtslage eine besondere Vorbereitung erfordert, dann kann es auf Antrag des Angeklagten die Hauptverhandlung unterbrechen oder sogar — wenn dies im Einzelfall nicht ausreichen sollte — einen neuen Termin zur Hauptverhandlung anberaumen (§216 Abs. 3 StPO). Der Angeklagte muß vom Gericht auf sein Antragsrecht hingewiesen werden.

Der Hinweis nach § 216 StPO erfolgt während der Beweisaufnahme meist mündlich durch den Vorsitzenden. Ein Hinweis auf die veränderte Rechtslage kann jedoch auch in einer gerichtlichen Entscheidung enthalten sein, die im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens ergeht. So kann das Rechtsmittelgericht beispielsweise in seinem die Aufhebung und Zurückverweisung aussprechenden Urteil dem Gericht erster Instanz die bindende Weisung bzw. die Empfehlung geben, den Sachverhalt unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (§ 290 Abs. 2 Buchst. c, § 293 Abs. 3 StPO). Das Gericht erster Instanz kann die Sache auch wegen sachlicher Unzuständigkeit an das zuständige Gericht verweisen und in dem Verweisungsbeschluß zum Ausdruck bringen, daß der Verdacht eines anderen Verbrechens als des im Eröffnungsbeschluß angenommenen vorliegt.

Ist diese Entscheidung dem Angeklagten bekannt und hat er genügend Zeit zur entsprechenden Vorbereitung seiner Verteidigung, dann ist ein nochmaliger mündlicher Hinweis des Vorsitzenden nicht erforderlich.<sup>89</sup> Erfolgt der Hinweis auf die veränderte Rechtslage während der Hauptverhandlung mündlich, so muß er in das Protokoll aufgenommen werden. Das Rechtsmittelgericht wird dadurch in die Lage versetzt, nachzuprüfen, ob die zwingende Verfahrensvorschrift des § 216 StPO eingehalten wurde (§ 230 Abs. 1 StPO). Stellt das

---

89. vgl. ebenda.